

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.2020

Geschäftszahl

Ro 2020/16/0043

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2020/16/0044

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/16/0025 B 14. Mai 1992 RS 1

Stammrechtssatz

Wird statt an den Zustellungsbevollmächtigten an den von diesem Vertretenen zugestellt, so ist die Zustellung unwirksam (Hinweis Walter-Mayer, Das österreichische Zustellrecht, Wien 1983, S 51 Anm 9, insbesondere Abs 2 zu § 9).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020160043.J02